Vorentwurf der

4. Änderung

Landschaftsplan III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich zur frühzeitigen Beteiligung
- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Inhalt			Seite
1.)	Rhein-I	rungen zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meer- Kaarst/Korschenbroich -	3
2.)	Neuss	der 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meer- Kaarst/Korschenbroich -	4
3.)	gen sov	ngen der textlichen Darstellungen und Festsetzun- wie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meer- Kaarst/Korschenbroich – des Rhein-Kreises Neuss	5
	6.1.1	Entwicklungsziel 1 A (Textergänzung)	5
	6.2.1.1	Naturschutzgebiet "Die Spey" (Textneufassung)	6-10
	6.2.3.1	Naturdenkmal "Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation (Textergänzung)	11
	6.3.2	Pflege in bestimmter Weise (Textergänzung)	12
	6.4.1	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (Textergänzung)	13
	6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Textergänzung)	13-14
	6.5.8	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebens- räume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten	15-16
	6.5.9	Redaktionelle Änderung der laufenden Nummerierung von 6.5.8 Flurstücksverzeichnis	17
4.)	Änderu	ngen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	17
	Entwickl	ungs- und Festsetzungskarte vor der 4.Änderung	18
	Entwickl	ungs- und Festsetzungskarte 4.Änderung	19
5.)	Textaus	szug des rechtskräftigen Landschaftsplanes	20-40
6.)	Strateg	ische Umweltprüfung	41

1.) Erläuterungen zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich:

Für die 4. Änderung LP III wurde bereits im Jahr 2003 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 29 Landschaftsgesetz durchgeführt. Die Grundlage für diese Beteiligung war der Vorentwurf aufgrund der naturschutzfachlichen (FFH-Gebietsbeschreibungen) und naturschutzrechtlichen Vorgaben im Jahr 2003.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage geändert. Die Weiterführung der laufenden LP-Änderungsverfahren muss die aktuellen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigen. Weiterhin wurden die FFH-Gebietsbeschreibungen über Maßnahmenpläne differenzierter ausgestaltet. Aus diesen Gründen und aufgrund der mittlerweile achtjährigen Verfahrensruhe der 4. Änderung LP III wird das frühzeitige Beteiligungsverfahren, auf der Grundlage einer aktualisierten Vorentwurfsplanung, erneut durchgeführt.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines aktuellen Vorentwurfs erneut durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahren ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

2.) Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie,
- Anpassung der Ge- und Verbote zu den Schutzgebieten,
- Ergänzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen zu der FFH-Gebietsausweisung

Gegenstand der 4. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Die Spey" sowie die Anpassung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen für das Naturdenkmal "Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation gemäß der FFH-Gebietsausweisung.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss

Die textlichen Darstellungen sowie Erläuterungen der Entwicklungsziele 6.1.1 werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Textergänzung)

Textliche Darstellungen und Erläuterungen Ordnungs-Nr. **Festsetzungen**

6.1.1

Entwicklungsziel 1 A: Erhaltung und Optimierung der lungsziel wird im Wesentlichen für qut strukturierten, großflächigen den Bereich des Naturschutzge-Grünlandbereiche und Erhaltung bietes "Die Spey" (6.2.1.1) dargeund Entwicklung von Auwäldern stellt. in der Rheinaue

teilräumliche Entwick-Dieses

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp-Nr. 6510)
- Erhaltung und Entwicklung der Hochstaudenfluren feuchten (FFH-Lebensraumtyp 6430)
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien
- Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp 3270) Rheins sowie der Sand- und Kiesflächen sowie der Sandwälle

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.1 "Die Spey" werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neuer Text)

Ordnungs-Nr. Textliche Darstellungen und Erläuterungen Festsetzungen

6.2.1.1 Ia Naturschutzgebiet "Die Spey"

6.2.1.1 Gemarkung: Nierst Flur: 18 Flurstück: 1 tlw. Flur: 18 Flurstück: 13 tlw. 19 Flur: 1 tlw. Flurstück: Flur: 20

1 tlw.

Flächengröße: ca. 75 ha

A) Schutzzweck

Flurstück:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere

- 1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-

Silgenwiesen (6510)

- feuchten Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) einschließlich ihrer Vorwaldstadien
- der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) und Sand- sowie Kiesflächen, teils als Sandwälle

Das Naturschutzgebiet "Die Spey" erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von ca. 106 ha, die auf dem Gebiet des Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Krefeld liegen. Es ist Teil des europaweiten kohärenten Netzes Natua 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4606-301.

Das Gebiet "Die Spey" ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gemeldet.

Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen.

Gleichzeitig stellen die Lebens-

Erläuterungen

raumtypen der mageren Flachlandmähwiesen, der Uferbereiche des Rheins mit den feuchten Hochstaudenfluren, der Auwälder und der schlammigen Flussufer Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar.

Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erarbeitet, welches weitergehende Informationen insbesondere zum Schutzzweck enthält.

- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Ufersaumes des Rheins als charakteristischem Element der niederrheinischen Flusslandschaft sowie der angrenzenden Grünlandflächen und Auwälder
- 3. zur Förderung und Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzugsgebietes sowie Trittsteinbiotops für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Waldwasserläufer, Nachtigall, Grünschenkel, Kampfläufer, Pirol, Gänsesäger, Zwergsäger, Bekassine, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Wiesenpie-Wachtelkönig, Kranich, Saatgans und Kiebitz. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet der Spey vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Feldschwirl, Kleinspecht, Rebhuhn Steinkauz.
- 4. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bitterling, Steinbeißer und Ge-

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000" im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Erläuterungen

meine Flussmuschel sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.

5. zur Erhaltung und Förderung von natürlichen oder naturnahen unverbauten Bereichen des Rheins einschließlich seiner Ufer und der dazugehörigen uferbealeitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie der Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, insbesondere des aus einer Nassabgrabung hervorgegangenen Restgewässers, welches im Kontakt zum Rhein steht und als Laichbiotop von besonders hohem Wert für Fischarten des Rheins ist.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die allgemeinen Verbote und allgemeinen Gebote für Naturschutzgebiete (6.2.1) nach diesem Landschaftsplan hinaus folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen festgesetzt:

B) Gebietspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Gewässer- oder Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen,
- die Fischerei/Angelfischerei im Rheinstromabschnitt von km 758,87 bis km 760,57 des Naturschutzgebietes "Die Spey" in

Das Verbot der Fischerei/Angelfischerei dient dem Fischartenschutz und dem Schutz der störungsempfindli-

Erläuterungen

der Zeit vom 15.03. bis 30.06.

chen Vogelarten an den Uferbereichen des Abgrabungsgewässers und des Rheins. Es wird im Erläuterungsbericht des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet "Die Spey" näher erläutert.

Das Rheinufer ist ein Teil des **FFH-Gebiets** "Rheinzwischen Fischschutzzonen Emmerich und Bad Honnef". In dem genannten Zeitraum laichen die Fische, insbesondere die lithophilen Arten laichen oft in Ufernähe. Auch das Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) laicht Ufernähe. in Das Rheinufer ist Brutgebiet für Brutvogelarten, spezialisierte hier ist insbesondere der Flussregenpfeifer (Charadrius dubius) zu nennen. In den ufernahen Gehölzen brüten Nachtigall (Luscinia megarhynchos) und an einigen ufernahen Stellen auch der Pirol (Oriolus oriolus). Um diesen Arten eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen sind die Ufer von Störungen freizuhalten.

die Fischerei/Angelfischerei in dem ehemaligen Abgrabungsgewässer der Spey Gemarkung: Nierst

Flur: 20

Flurstück: 1 tlw.

Das periodisch an den Rhein angebundene Gewässer ist für Fische und Vögel ein wichtiges Gebiet. Hier können die phytolithophilen und phytophilen Arten laichen. Im Rhein und in der ehemaligen Kiesgrube sind unterschiedliche Fischlaichgemeinschaften anzutreffen. Darüber hinaus erfordern unterschiedliche Habitatpräferenzen im Laufe der Individualentwicklung ein Nebeneinander verschiedener Lebensräume. Diese sind nur in der Kombination von Rhein und ehemaligem Baggersee gegeben. Eine Beispielart

Erläuterungen

ist die Brasse (Abramis brama). Im Still-Gewässer wurden die gefährdeten Arten Bitterling (Rhodeus sericeus amarus) und der Steinbeißer (Cobitis taenia) nachgewiesen.

Der ehemalige Baggersee ist ein wichtiger Brutbiotop für Vögel. Der unter Nr. 3 genannte Schutzzweck für rastende und durchziehende Limikolen und Wasservögel, kann nur erreicht werden, wenn die Störungen ganzjährig unterbleiben.

- Grünland umzubrechen

Das Naturschutzgebiet, insbesondere die magereren Grünlandflächen und die typischen Glatthaferwiesen bieten vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten durch ihre speziell an die Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften, einen Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.

C) Gebietsspezifische Gebote

 Ersatz von Hybridpappelreihen durch Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weichholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu dem Naturdenkmal 6.2.3.1 "Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation werden wie folgt ergänzt:

NATURDENKMALE (Textergänzung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.1 Ia/Ja/Ib/Jb	"Englischer Garten" und südlich angrenzende Kolkformation Gemarkung Nierst Flur: 20 Flurstück: 1 tlw.	Die Ziele des FFH-Gebietes (Entwicklungsziel 1 A) "Die Spey" gelten auch für das Naturdenkmal "Englischer Garten". Wertbestimmend im Sinne des FFH-Gebietes sind hier die Grünlandflächen. Diese Gründlandflächen sollen möglichst weitgehend extensiv als Mähwiese genutzt werden. Für die Grünlandflächen im Naturdenkmal wird aus diesem Grund in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans die Entwicklungsfestsetzung 6.5.8.1 gemäß § 26 LG NW festgesetzt. Bei dem Ersatz abgängiger nicht bodenständiger Bäume (z. B. Blutbuche, Platane) im Bereich

des kulturhistorisch bedeutsamen "Englischen Gartens" sind die Nachpflanzungen dieser Baumar-

ten zulässig.

Die textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet **6.2.1.1** "Die Spey" werden wie folgt ergänzt:

6.3 Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG (Textergänzung)

Textliche Darstellungen und Erläuterungen Ordnungs-Nr. **Festsetzungen**

6.3.2 **Pflege in bestimmter Weise**

Es werden folgende textliche Festsetzungen ergänzt:

6.3.2.10 Naturschutzgebiet "Die Spey"

somit die Entwicklung der Hochstau- des Artenschutzes für den "Dunkdenfluren und Röhrichte zu ermögli- len chen, sind in den Brachflächen des ling". Insbesondere soll der Le-Naturschutzgebietes "Die Spey" Ge- bensraum für ausreichend große hölze in regelmäßigen Abständen zu Populationen bzw. Nestdichten entfernen.

Feuchte Hochstaudenfluren in dem Die Entfernung von Gehölzen dient neben der Realisierung der Erhaltung und Optimierung der Um Verbuschung zu vermeiden und Hochstaudenfluren auch dem Ziel Wiesenknopf-Ameisen-bläuvon Roten Knotenameisen gewährleistet werden. Das in den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete gemäß 23 BNatSchG festgehaltene Verbot Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, dient ebenfalls der Realisierung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch den Schutz vor Trittschäden.

6.3.2.11 Sanduferwälle in dem Naturschutzgebiet "Die Spey"

Die Sanduferwälle im Bereich der Flussdynamik, insbesondere auch offenen Sand- und Kiesflächen des als Lebensraum für eine speziali-Rheins sind zu erhalten, hierzu ist sierte Insektenfauna erhalten und eine punktuelle Freistellung durchzu- entwickelt werden. führen.

Die Sanduferwälle des Rheinufers sollen als natürliche Elemente der

6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG (Textergänzung)

37		
Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.1	Wiederaufforstung mit be- stimmtem Laubholzanteil	
	Es werden folgende Festsetzungs- nummern ergänzt:	
6.4.1.7	Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet "Die Spey"	Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um einen Silberweiden-Auenwald. Die-
	Bei Wiederaufforstungen sind aus- schließlich folgende Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholzaue zu verwenden: Silberweide, Schwarzpappel	ser sehr seltene Waldtyp (Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald, 91 EO) ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Die kleinflächigen Bestände der Hybridpappeln sollen bei Wiederaufforstung in die natürliche Waldgesellschaft überführt werden.
6.4.1.8	Waldflächen der ehemaligen Abgrabung im Naturschutzgebiet "Die Spey"	
	Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Wald- gesellschaft der Hartholzaue zu verwenden: Stieleiche, Esche, Hainbuchen, Traubenkirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den Flä- chen im Bereich des Abgrabungs- gewässer verwendet werden.	Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften im FFH-Gebiet.
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
6.4.2.6	Waldflächen der Weichholzaue im Naturschutzgebiet "Die Spey"	Bei den Waldflächen handelt es sich um den FFH- Lebensraumtyps der Erlen- Eschen-Weichholz-Auen-
	Gemäß § 25 LG NW ist nur die gruppenweise Nutzung (< 0,05 ha) von Gehölzen zulässig.	wälder (91E0) in einem frühen Entwicklungsstadium. Diese

sehr seltene Waldgesellschaft

Erläuterungen

ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Die Einrichtung einer Naturwaldzelle im Bereich des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes sollte geprüft werden.

6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (Textergänzung)

Ordnungs-Nr. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.8 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW

6.5.8.1 Extensive Bewirtschaftung von Grünland

Folgende Entwicklungs-, Pflegeund Erschließungsmaßnahmen werden gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 LG NW für das Naturschutzgebiet "Die Spey" zur Erreichung der Erhaltung und Optimierung des FFH-Lebensraumtyps Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) festgesetzt:

Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind möglichst weitgehend extensiv zu bewirtschaften. Im Optimalfall ist nach folgenden Vorgaben zu bewirtschaften:

Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06.;

Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen;

Nutzung ab dem 15.06. zulässig; Mahdpflicht; Mähgut abräumen; ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung und chemischsynthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbrüche sowie Pflanzenschutzmittel. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kreiskulturlandschaftsprogramm geregelt. Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

Alle Grünlandflächen sollten als Wiese mit möglichst weitgehend extensiver Nutzung bewirtschaftet zu werden. Weniger extensive Bewirtschaftungsformen sind jedoch im Wege des allgemeinen Extensivierungsziels nicht ausgeschlossen.

Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01. 06. begonnen werden.

Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung ist auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen.

Die Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung im Falle von Sukzessionsstadien oder die Extensivierung aufgedüngter Wiesen soll insbesondere zum Zwecke der Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwie-

Erläuterungen

sen erfolgen.

6.5.8.2 **Umwandlung von Ackerflä- chen in extensiv genutztes Grünland**

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet "Die Spey" sind nach Möglichkeit im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes mittels geeigneter Vertragspakete in möglichst weitgehend extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln. Die Pflegefestsetzung ist nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll möglichst weitgehend extensiv als Wiesennutzung erfolgen.

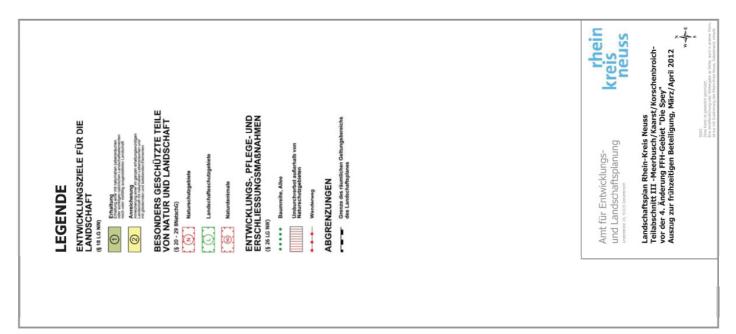
Bei der Einsaat sollten standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des Kreises Verwendung finden.

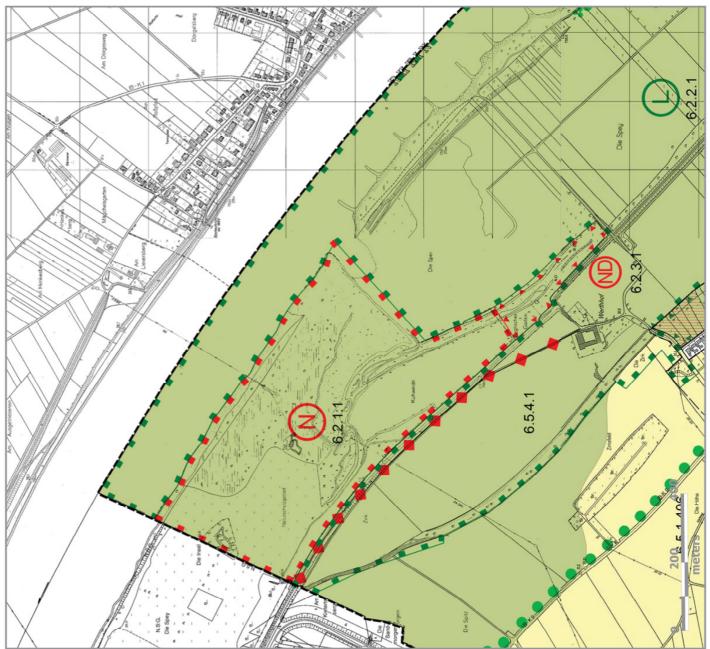
Redaktionelle Änderung der laufenden Nummerierung von 6.5.8 Flurstücksverzeichnis:

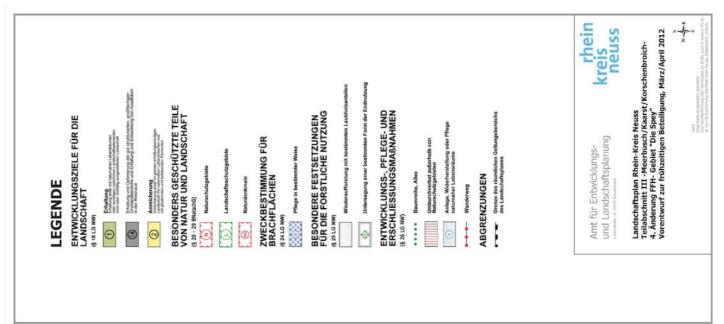
Die Nummerierung 6.5.8 Flurstücksverzeichnis wird in 6.5.9 Flurstücksverzeichnis geändert.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus dem anliegenden Ausschnitt der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 4. Änderung des LP III ersichtlich.









5.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Entwick	Entwicklungsziele		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen	
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.	

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und

Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.1 Entwicklungsziel 1:

"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen na türlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Flußund Bachtälern und Grabenbereichen, soweit dieser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände, z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, erforderlich sein.

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.: Textliche Darstellung und

Festsetzungen

trifft

- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sümpfungswässern in trockenfallende bzw. trockengefallene Vorfluter etc.)
- soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotope, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen
- Vermehrung der Waldfläche zur Erfüllung von Ausgleichs-, Schutzund Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild.

Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:

- Talauen von Rhein, Trietbach und Niers
- Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse.
- Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse
- Waldflächen im Bereich der Niederund Mittelterrasse

Erläuterungen

Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.

Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc möglich.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Na tur und Landschaft gemäß §§ 20-23 Landschaftsgesetz	
		Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.
		Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies
		a) zur Erhaltung von Lebensgemein- schaften oder Lebensstätten be- stimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten,
		b) aus wissenschaftlichen, naturge- schichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
		c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles
		erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederher- stellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).
		Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.
		Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.
	Daton Amt 61\3. Landschaft und Ergiraum\02. Landschaftenlagung\03	Es sollte angestrebt werden, interessier- te Landwirte stärker in die Pflege ge-

Naturschutzgebiete		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		schützter Flächen, Landschaftsbestand- teile oder Brachflächen nach Pflegeplä- nen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturso	hutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.2.1	Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	
	Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	
	Verboten ist insbesondere:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bau- ordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauauf- sichtlichen Genehmigung bedarf, Bu- den, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	
	2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	
	4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;	

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	
	6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.
	8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	
	9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	
	10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
	11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;	
	12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, We-	

Ordnungs-	hutzgebiete Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	Enductungen
VI		
	ge, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befah-	
	ren;	
	12 day Cound or contained Librarillah and	
	13. den Grundwasserstand künstlich zu	
	verändern;	
	14. das Anlegen von Wildäckern;	
	45 51 111 5 1 6 1:00	
	15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmo-	
	delle zu betreiben, Einrichtungen für	
	den Wasser-oder Luftsport bereitzu-	
	halten, anzulegen, zu ändern oder zur	
	Verfügung zu stellen, Gewässer zu	
	befahren, zu surfen oder zu angeln.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im	
	Einzelfall besonders verboten, blei-	
	ben von den Verboten für Natur-	
	schutzgebiete unberührt:	
	a) in high arigar Art and high arigam IIm	
	a) in bisheriger Art und bisherigem Um-	
	fang Maßnahmen im Rahmen der	
	sachgerechten Pflege, Erhaltung und	
	Bewirtschaftung landwirtschaftlicher	
	sowie forstwirtschaftlicher Flächen.	
	Der Holzeinschlag, das Rücken und	
	der forstliche Wegebau auf forstwirt-	
	schaftlichen Flächen dürfen in der	
	Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im	
	Einvernehmen mit der Unteren Land-	
	schaftsbehörde durchgeführt werden,	
	sofern der besondere Schutzzweck	
	im Einzelfall dem nicht entgegen-	
	steht;	
	Sterrey	
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der	
	Jagd, Hege und Fischerei;	
	,	
	c) das Aufstellen von Melkständen und	
	Schutzdächern für das Weidevieh	
	und das Aufstellen offener Hochsitze	
	für die Jagd im notwendigen Umfang	
	oder deren ordnungsgemäße Pflege	
	und Instandsetzung sowie die Fütte-	
	rung des Wildes in Notzeiten ein-	
	schließlich des erforderlichen Witte-	
	rungsschutzes im notwendigen Um-	
	fang;	

	hutzgebiete	Erläuterungen
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
VI	Festsetzungen	
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	
	e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz);	
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, auf- zustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;	
	g) alle vor Inkrafttreten des Land- schaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bishe- rigen Art und im bisherigen Umfang;	
	Allgemeine Gebote	
	Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.	
-		Befreiung / Ordnungswidrigkeiten Straftaten

Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
		a) die Durchführung der Vorschrift in Einzelfall
		aa) zu einer nicht beabsichtigten Härt führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschut- zes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
		bb) zu einer nicht gewollten Beein- trächtigung von Natur und Land- schaft führen würde oder
		b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung er fordern.
		Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
		Hinweis: Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuche (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässi ger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer in Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes
		 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttunge vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
		18. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstig Feuchtgebiete entwässert oder19. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile

Naturso	Naturschutzgebiete		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen	
		des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.	
6.2.1.1	Naturschutzgebiet "Die Spey"		
Ia	Naturschutzgebiet bie spey		
	Gemarkung: Nierst Flur: 1 Flurstück: 3 Flur: 6 Flurstück: 210 tlw. Flur: 7 Flurstücke: 1-6	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 1 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.	
	Flächengröße: ca. 50 ha Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere		
	2. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der wertvollen Korbund Silberweidenbestände, der Kiesund Sandbänke, Steilufer und Flachwasserzonen, der Ruderal- und Uferhochstaudenfluren mit einer artenreichen Avifauna (Vogelwelt) sowie zur Erhaltung und Förderung der Feuchtwiesen und der Salbeiwiesen,		
	20. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Ufersaumes des Rheins als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft und		
	21. zur Sicherung eines regional bedeutsamen Durchzugsgebietes für viele, zum Teil seltene Vogelarten.		
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:	Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie,	
	 regelmäßige Inspektion nach Hoch- wässern und, nach Maßgabe des In- spektionsergebnisses, Durchführung von Säuberungsmaßnahmen, 	Landschaftsentwicklung und Forstpla- nung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbei- tung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen. Hierin werden insbesondere Aussagen zur Pflege und zur Mahd der	
	- der Ersatz abgehender Kopfweiden durch das Anpflanzen gleicher Arten	Wiesen- und Weideflächen und zur Pfle- ge der Weichholzauenbestände enthalten	

Natursc	Naturschutzgebiete		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen	
	- der Ersatz von Pappelreihenanpflan- zungen durch naturnahen Weichholz- auenbestand.	sein. In Abstimmung mit der Stadt Krefeld sollte der Biotopmanagementplan die nördlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Stadt Krefeld mit umfassen.	
	Es wird geboten:		
	- die Erarbeitung eines Biotopmanage- mentplanes.		
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:		
	- Gewässer- oder Grünlandflächen zu kälken oder zu düngen,		
	- Grünland umzubrechen.		

Naturde	enkmale	
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3	Naturdenkmale gemäß § 22 LG	
	Für alle Naturdenkmale gelten die nachfolgenden Festsetzungen der allgemeinen Ge- und Verbote.	Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbezie-
	Allgemeine Verbote:	hen.
	Die Beseitigung der festgesetzten Natur- denkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verän- derung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen	

Naturde	nkmale	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	Falle geschützten Umgebung führen	
	können, sind verboten.	
	Hohlwege, Steilufer, Prallhänge, Kolke	
	Verboten ist insbesondere:	
	3. Anschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;	
	4. bauliche Anlagen im Sinne der Bau- ordnung für das Land NW zu errich- ten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung be- darf, Buden, Verkaufsstände, Ver- kaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzu- stellen;	
	5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	6. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;	Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsund Unkrautvernichtungsmittel.
	7. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	8. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke zu vernichten oder zu schädigen;	

	enkmale	Fully, tarring and
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	9. Wohnwagen, wohnwagenähnliche	
	Anlagen, Zelte oder Kraftfahrzeuge	
	aufzustellen oder abzustellen; ferner	
	Flächen außerhalb der befestigten	
	oder gekennzeichneten Straßen oder	
	Fahrwege zu betreten, zu befahren	
	oder auf ihnen zu reiten;	
	·	
	10. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu	
	machen;	
	,	
	11. Jagdhochsitze oder Witterungsschutz	
	für Wildfütterungen zu errichten;	
	,	
	12. Steilufer oder Prallhänge mit land-	
	schaftsfremden Materialien zu si-	
	chern;	
	22. Grünland umzubrechen.	
	<u>Bäume, Alleen</u>	
	Verboten ist insbesondere:	
	13. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu	
	beschädigen oder auf andere Weise	
	in seinem Wachstum oder seinem Er-	
	scheinungsbild zu beeinträchtigen;	
	3 ,	
	14. im Kronenbereich der als Natur-	
	denkmal festgesetzten Bäume und	
	Alleen	
	a) den Boden zu befestigen, zu verfes-	
	tigen oder auf andere Weise wasse-	
	rundurchlässig zu machen;	
	b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern,	
	abzulagern, einzuleiten oder sich ih-	
	rer in anderer Weise zu entledigen;	
	ferner Düngemittel, Tausalze oder	
	Biozide anzuwenden;	
	c) Aufochüttungen Verfüllungen Al-	
	c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Ab-	
	grabungen, Ausschachtungen oder	
	Sprengungen vorzunehmen, Boden-	
	material zu entnehmen oder die Bo-	
	dengestalt auf andere Weise zu ver-	
	ändern;	

Naturde	enkmale	
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	d) oberirdische oder unterirdische Lei- tungen - Freileitung, Kabel, Rohrlei- tung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	e) bauliche Anlagen im Sinne der Bau- ordnung für das Land NW zu errich- ten, auch wenn sie keiner bauauf- sichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, so- weit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenau- tomaten, Buden, Verkaufstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder ab- zustellen;	
	f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zel- ten oder Feuer zu machen.	
	Verboten ist insbesondere:	
	15. das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise seine äußere Gestalt zu verän- dern, zu verunstalten oder zu zerstö- ren;	
	16. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
	17. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:	

Ordnungs-	rnkmale Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	Lilauterungen
NI	i estsetzurigeri	
	a) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch / Ordnungsbehördengesetz); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbe-	
	hörde herzustellen; b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer	
	im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustim- mung der Unteren Landschaftsbe- hörde;	
	c) alle vor Inkrafttreten des Land- schaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bishe- rigen Art und im bisherigen Umfang.	
	Allgemeine Gebote:	
	Für alle Naturdenkmale wird die Durch- führung - bei Bedarf - der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:	
	a) baumchirurgische Behandlung	
	b) Ersatz abgängiger oder nicht behand- lungswürdiger oder entfernter Natur- denkmale	Die Neuanpflanzungen stellen keine Naturdenkmale im Sinne des § 22 LG NW dar.
	c) eventuelle Baumhöhlen sind als Le- bensräume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger zu erhalten.	
	Die Durchführung der Pflegemaßnahmen soll nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres erfolgen.	
		Befreiung/Ordnungswidrigkeiten
		Von den Geboten und Verboten für Naturdenkmale kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

Naturde		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
		aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutze und der Landschaftspflege zu ver- einbaren ist oder
		bb) zu einer nicht gewollten Beeinträch- tigung von Natur und Landschaft führen würde oder
		b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung er- fordern.
		Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Naturdenkmale stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar unkönnen gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden
		Werden
6.2.3.1	"Englischer Garten" und südlich angren	
0.2.0.2	zende Kolkformation	
Ia/Ja/Ib/Jb		
	Gemarkung: Nierst	
	Flur: 6 Flurstücke: 210 tlw., 7 tlw.	
	Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG ins- besondere wegen	
	- der Bedeutung der Edellaubhölzer für Höhlenbrüter,	
	- der Funktion als Inselbiotop,	
	- der Eigenart und Schönheit dieses einmaligen Laubholzbestandes und	
	- der Bedeutung der Kolkformation als Dokument der jüngeren Flußge- schichte des Rheines.	
	Zur Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:	Durch die Gebote in Verbindung mit der allgemeinen Geboten und Verboten für

Naturdenkmale		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	 Neuanpflanzung ausschließlich von Edellaubhölzern wie Blutbuche, E- sche, Platane bei Abgang vorhande- ner Exemplare. Inspektion der Kolkformation nach Hochwässern und ggf. Säuberung. 	Naturdenkmale wird die Erhaltung des Edellaubholzbestandes und der charakte- ristischen Kolkformation sichergestellt. Blutbuche und Platane sind heute hier vorhanden und sollten auch nachge- pflanzt werden. Anpflanzungen in den Deichschutzzonen bedürfen der Genehmigung der Wasser- behörde.

Naturdenkmale		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	

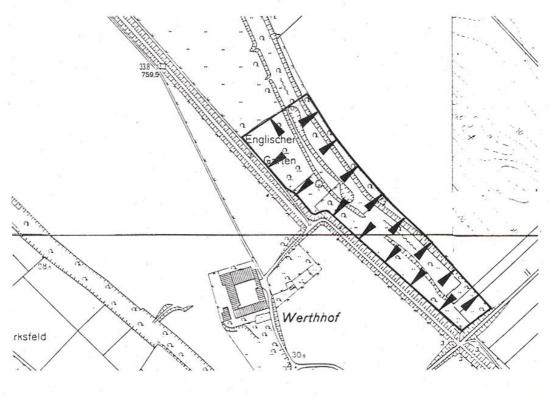


6.2.3.1

"Englischer Garten" und südlich Gemarkung: Nierst angrenzende Kolkformation

Flur: 6

Flurstücke: 210 tlw., 7 tlw.



Brachflächen		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG	
		Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.
		Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gemäß § 24 LG NW verboten.
		Der Landschaftsplan setzt nach Maßga- be der Entwicklungsziele die Zweckbe- stimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder
		a) der natürlichen Entwicklung überlas- sen oder
		b) in bestimmter Weise genutzt, be- wirtschaftet oder gepflegt werden.
		Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.
		Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittsteinbiotope in einem Bio- topverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflan- zenarten.

6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	
		Die Festsetzungen der "Pflege in be- stimmter Weise" sollen die Brachflächen in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaf-
		ten sichern und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- und Waldbestände

	bilden; ferner sollen durch die Pflege- maßnahmen seltenere Arten gefördert werden. Schließlich werden verschiedene Ent- wicklungszustände und damit unter- schiedliche Lebensräume geschaffen, die insbesondere der Entwicklung der Insektenfauna dienen.
--	---

Forstliche Nutzung		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG	
		Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.
		Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.
		Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.
		Die angegebenen Baumarten verstehen sich als Hauptbaumarten. Zur Herstellung einer entsprechenden Waldrandgestaltung können seltenere Nebenbaumarten verwendet werden. Daneben ist die Anpflanzung weiterer bodenständiger Baumarten möglich.
		Auf die Festsetzungen unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Aufforstungen) wird verwiesen.

6.) Strategische Umweltprüfung

zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

<u>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.</u>